

Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gießen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung „**Sport in der City**“ am 28.04.2024 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

Bereich Innenstadt:

Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäume, Sonnenstraße, Kanzleiberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktlaubenstraße, Neuenweg, Plockstraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Maigasse, Seltersweg, Wolkengasse, Katharinengasse einschliesslich Citycenter, Katharinenplatz, Löwengasse, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusburg, Kaplansgasse, Reichensand, Bahnhofstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

§ 3

Neben den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLöG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 HLöG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich bei der Freigabe am 28.04.2024 anlässlich der Veranstaltung „Sport in der City“ um die erste Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2024.

Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung „Sport in der City“. Die Erfahrungen zeigen, dass die Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten.

Die Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs.2 Nr. 2 HVwVfG, dass die Veranstaltung „Sport in der City“ und die Sonntagsöffnung infektionsschutzrechtlich zulässig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz oder teilweise Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen erhoben werden.

Gießen, den 15.01.2024

Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

B e c h e r
Oberbürgermeister